OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351822/4/Bm/AK**

Datum: **Linz, 5. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10. Februar 2026, GZ: BHSDSO-2024-394535/35-RES, betreffend Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Februar 2026, GZ: BHSDSO-2024-394535/35-RES, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG gewährt und gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG der Zuschlag für alleinerziehende Personen für zwei minderjährige Personen, befristet bis 30. April 2026, zuerkannt (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig wurde bestimmt, dass als eigene Mittel die Wohnbeihilfe (Land Oberösterreich) einzusetzen ist (Spruchpunkt II.).
Außerhalb des Spruches des angefochtenen Bescheides wurde unter der Überschrift „HINWEIS" festgehalten:
„Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.
Ihnen wird zur Kenntnis gebracht, dass der Einsatz der eigenen Arbeitskraft (§ 12 Oö. SOHAG) sowie die Bemühungspflicht um Arbeitsaufnahme (§ 6 Oö. SOHAG) eine Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Sozialhilfe sind. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Sie dem Arbeitsmarkt entsprechend zur Verfügung stehen sowie an den vom Arbeitsmarkt vermittelten Maßnahmen (Kurse etc.) teilnehmen können.
Bei Arbeitslosigkeit sind die vom AMS vorgegebenen Auflagen und Termine einzuhalten, ansonsten erfolgt eine Leistungskürzung bzw. in weiterer Folge Einstellung der Sozialhilfe.
Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Attest (Beginn und Ende des Krankenstandes) sowie der Nachweis über den Bezug von Krankengeld vorzulegen.
Ein aufgrund mangelnder Kooperation bewirkter Verlust des Anspruches auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz – zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder auf Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes – wird NICHT durch eine entsprechende Erhöhung der Sozialhilfe ausgeglichen.
Sie haben sich gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 iVm § 12 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG monatlich bei mindestens fünf Firmen mit offenen Stellenangeboten zu bewerben. Als Nachweis hierfür haben Sie die Bewerbungsunterlagen inklusive Absendenachweis sowie Ergebnisse bei der Behörde vorzulegen.
Für die Auszahlung der Sozialhilfe ist eine monatliche persönliche Vorsprache unter Mitnahme der entsprechenden Belege und Nachweise erforderlich.
Sämtliche Änderungen der Haushalts- bzw. Einkommenssituation sind der Behörde umgehend bekanntzugeben."

Begründend wurde von der Behörde nach Zitierung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen ausgeführt, die Bf gehöre zu dem in § 5 Oö. SOHAG genannten Personenkreis und befinde sich aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage, weshalb die Leistung der Sozialhilfe zu gewähren gewesen sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und angeführt, dass sich die Beschwerde ausdrücklich nicht gegen Spruchpunkt I. (Zuerkennung der Sozialhilfe), sondern ausschließlich gegen die im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen/Auflagen, insbesondere im Abschnitt „Hinweis", richte. Angefochten würden folgende im Bescheid enthaltene Verpflichtungen:

1. die Verpflichtung, monatlich eine fixe Anzahl von Bewerbungen zu erbringen (in Zusammenschau mit der behördlichen Kommunikation konkretisiert mit „mindestens fünf Bewerbungen pro Monat"),
2. die Verpflichtung, an allen vom Arbeitsmarkt vermittelten Maßnahmen teilnehmen zu können,
3. die damit verbundene implizite Verpflichtung, private Kinderbetreuung oder private Transportmöglichkeiten zu organisieren,
4. die pauschale Verknüpfung dieser Verpflichtungen mit der Androhung von Leistungskürzungen bzw. Leistungseinstellung,
5. die Verpflichtung zur monatlichen Vorsprache, ohne konkrete Ausgestaltung oder Zumutbarkeitsprüfung.

Weiters wird von der Bf in der Beschwerde ausgeführt (wortwörtlich wiedergegeben):

„IV. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist alleinerziehende Mutter zweier minderjähriger Kinder (geb. tt.mm.jjjj und tt.mm.jjjj) und bezieht Sozialhilfe ab 01.02.2026.

Der angefochtene Bescheid enthält neben der Leistungszuerkennung mehrere verhaltenssteuernde Verpflichtungen, ohne dass eine konkrete, individuelle Zumutbarkeitsprüfung dokumentiert oder begründet wurde.

V. Beschwerdegründe

1. Verstoß gegen Art 18 B-VG – fehlende gesetzliche Grundlage

Nach Art 18 Abs 1 B-VG darf die Verwaltung nur auf Grund der Gesetze handeln.

Weder § 6 Oö. SOHAG (Bemühungspflicht) noch § 12 Oö. SOHAG (Einsatz der Arbeitskraft) enthalten eine Ermächtigung, zahlenmäßig fixe Bewerbungsquoten oder schematische Monatsvorgaben festzulegen.

→ Die im Bescheid (iVm behördlicher Konkretisierung) normierte Bewerbungsquote stellt daher eine rechtswidrige behördliche Setzung ohne gesetzliche Deckung dar.

2. Verletzung des Zumutbarkeits- und Einzelfallprinzips (§§ 6, 12 Oö. SOHAG)

Mitwirkungspflichten nach dem Oö. SOHAG sind zwingend einzelfallbezogen auszugestalten.

Der Bescheid enthält jedoch:

- keine nachvollziehbare Zumutbarkeitsprüfung,

- keine Auseinandersetzung mit den Betreuungspflichten der Beschwerdeführerin,
- keine Prüfung der tatsächlichen zeitlichen Verfügbarkeit,
- keine Bewertung der regionalen Arbeitsmarktsituation im Bezirk Schärding.

Damit werden wesentliche Umstände des Einzelfalls nicht rechtlich verarbeitet.
→ Dies stellt einen inhaltlichen Begründungsmangel iSd § 60 AVG dar.

3. Rechtswidrige Erwartung privater Unterstützungsleistungen
Der Bescheid verlangt, dass die Beschwerdeführerin ‚dafür Sorge zu tragen habe', an Maßnahmen teilnehmen zu können.
In der praktischen Konsequenz bedeutet dies:
- Organisation privater Kinderbetreuung,
- Organisation privater Transportmöglichkeiten.

! Rechtslage:
Es existiert keine Rechtsnorm, die die Heranziehung von Familienangehörigen zur Kinderbetreuung oder die Nutzung privater Mobilität als Mitwirkungspflicht vorsieht.
→ Das Fehlen solcher privater Ressourcen ist rechtlich als Einschränkung der Zumutbarkeit, nicht als Pflichtverletzung zu qualifizieren.

4. Unbestimmtheit der Vorsprache- und Teilnahmeverpflichtungen
Die Verpflichtung zu ‚monatlichen Vorsprachen' bzw. zur Teilnahme an Maßnahmen ist:
- nicht zeitlich konkretisiert,
- nicht inhaltlich begründet,
- ohne Abwägung der Betreuungspflichten ausgestaltet.

→ Dies verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot und macht die Auflage nicht vollziehbar und nicht sanktionsfähig.

5. Unzulässige Vorwegnahme von Sanktionen
Die pauschale Verknüpfung von Mitwirkungspflichten mit der Ankündigung einer Leistungskürzung bzw. Leistungseinstellung ist rechtswidrig.
Sanktionen dürfen nur:
- nach konkreter Pflichtverletzung,
- nach individueller Zumutbarkeitsprüfung,
- in einem gesonderten Verfahren,
- mittels eigenständigem Bescheid

verhängt werden (§§ 14 ff Oö. SOHAG).
→ Der Bescheid nimmt eine Sanktion präjudiziell vorweg.

VI. Anträge
Es wird daher beantragt,
1. den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10.02.2026, GZ BHSDSO-2024-394535/35-RES,
   insoweit aufzuheben, als er die angeführten Auflagen/Nebenbestimmungen enthält;
2. festzustellen, dass die Zuerkennung der Sozialhilfeleistung unberührt bleibt;
3. in eventu, die Sache hinsichtlich der Nebenbestimmungen zur neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichts an die belangte Behörde zurückverweisen.

VII. Schlussbemerkung
Die Beschwerde verfolgt nicht die Aufhebung der Leistungsgewährung, sondern ausschließlich die Beseitigung rechtswidriger, schematischer und nicht zumutbarkeitsgeprüfter Auflagen.

Beilage ./A
zur
Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm § 7 VwGVG
gegen die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10.02.2026, GZ BHSDSO-2024-394535/35-RES,
enthaltenen rechtswidrigen Nebenbestimmungen

Beilage ./A
Zumutbarkeit bei Alleinerziehenden im Sozialhilferecht
(rechtliche Leitlinien unter Berücksichtigung der VwGH-RIS-Judikatur)
[A.1] Zweck und Bezug zur Beschwerde
Diese Beilage ergänzt und konkretisiert die unter Punkt V der Beschwerde geltend gemachten Beschwerdegründe, insbesondere jene betreffend:
- das Fehlen einer individuellen Zumutbarkeitsprüfung,
- die rechtswidrige Auferlegung schematischer Mitwirkungspflichten,
- die Missachtung der besonderen Situation Alleinerziehender.

Die nachfolgenden Ausführungen sind integraler Bestandteil der rechtlichen Beurteilung der angefochtenen Nebenbestimmungen.

[A.2] Zumutbarkeit als zwingende rechtliche Schranke
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dürfen Mitwirkungspflichten im Sozialhilferecht ausschließlich nach Maßgabe der Zumutbarkeit im konkreten Einzelfall eingefordert werden.
‚Mitwirkungspflichten dürfen nur insoweit verlangt werden, als sie der betroffenen Person nach ihren persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar sind.‘
VwGH 21.10.2015, 2013/10/0078 (RIS)
Zumutbarkeit stellt somit eine zwingende Tatbestandsvoraussetzung dar und keine bloße Ermessensfrage der Behörde.

[A.3] Erforderlichkeit der individuellen Einzelfallprüfung
Die Beurteilung der Zumutbarkeit hat stets konkret, nachvollziehbar und einzelfallbezogen zu erfolgen.
‚Pauschale Annahmen ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles widersprechen dem Gesetz.‘
VwGH 19.09.2017, Ra 2016/10/0111 (RIS)
Schematische Auflagen – etwa fixe Bewerbungsquoten oder pauschale Teilnahmeverpflichtungen – sind daher rechtswidrig.

[A.4] Alleinerziehende als besonders schutzwürdige Personengruppe
Die Beschwerdeführerin ist alleinerziehende Mutter zweier minderjähriger Kinder (geb. tt.mm.jjjj und tt.mm.jjjj).
Familiäre Betreuungspflichten sind bei der Zumutbarkeitsprüfung zwingend zu berücksichtigen.

‚Familiäre Betreuungspflichten sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit wesentlich und dürfen nicht unberücksichtigt bleiben.'
VwGH 17.12.2014, 2012/10/0186 (RIS)
Eine Gleichsetzung mit voll verfügbaren Personen ist rechtlich unzulässig.

[A.5] Keine Verpflichtung zur Organisation privater Ressourcen
Es besteht keine Rechtsnorm, die Sozialhilfeempfängerinnen verpflichtet, zur Erfüllung staatlicher Mitwirkungspflichten:
- private Kinderbetreuung durch Familienangehörige oder
- private Transportmöglichkeiten

zu organisieren.
‚Das Fehlen privater Unterstützung darf nicht zu Lasten des Leistungsberechtigten gewertet werden.'
VwGH 24.02.2011, 2008/07/0199 (RIS)
Das Fehlen solcher Ressourcen ist daher als objektive Einschränkung der Zumutbarkeit zu qualifizieren.

[A.6] Regionale Arbeitsmarktsituation als rechtliche Schranke
Zumutbarkeit setzt voraus, dass es real existierende, zumutbare und erreichbare Stellenangebote gibt.
‚Mitwirkungspflichten dürfen nicht losgelöst von der tatsächlichen Arbeitsmarktsituation eingefordert werden.'
VwGH 21.10.2015, 2013/10/0078 (RIS)
Die Arbeitsmarktsituation im Bezirk Schärding (eingeschränkter öffentlicher Verkehr, begrenzte familienkompatible Stellenangebote) stellt eine wesentliche Zumutbarkeitsschranke dar.

[A.7] Rechtsfolgen fehlender Zumutbarkeit
Liegt fehlende Zumutbarkeit vor, gilt:
- Es entsteht keine rechtmäßige Mitwirkungspflicht.
- Eine Nichterfüllung stellt keine Pflichtverletzung dar.
- Sanktionen sind nicht zulässig.

‚Eine Sanktion setzt voraus, dass die zugrunde liegende Verpflichtung rechtmäßig auferlegt wurde.'
VwGH 21.10.2015, 2013/10/0078 (RIS)

[A.8] Zusammenfassende Leitlinien (für die Entscheidung heranzuziehen)
1. Zumutbarkeit ist zwingende Voraussetzung jeder Mitwirkungspflicht.
2. Alleinerziehende sind besonders schutzwürdig.
3. Betreuungspflichten begrenzen zeitliche und faktische Verfügbarkeit.
4. Private Kinderbetreuung und Mobilität dürfen nicht vorausgesetzt werden.
5. Schematische Auflagen ohne Einzelfallprüfung sind rechtswidrig.

[A.9] Schlussbemerkung
Die in der Beschwerde angefochtenen Nebenbestimmungen überschreiten die gesetzlichen und höchstgerichtlich gezogenen Grenzen der Zumutbarkeit und sind daher aufzuheben.

Betreff
Beilage ./B – Gegenüberstellung Bescheidtext vs. Rechtslage

Beilage .B/ zur Beschwerde
gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm § 7 VwGVG
betreffend den Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10.02.2026
GZ BHSDSO-2024-394535/35-RES

‚Bescheidtext der BH Schärding | Rechtslage + VwGH-RIS'

Bescheidtext (sinngemäß)	Rechtslage + VwGH-RIS (mit Verweis auf die Beschwerde)
‚Monatlich mindestens fünf Bewerbungen'	Keine gesetzliche Grundlage. Das Oö. SOHAG kennt keine fixen Bewerbungsquoten. Mitwirkungspflichten sind einzelfallbezogen. VwGH 21.10.2015, 2013/10/0078; VwGH 19.09.2017, Ra 2016/10/0111. → Beschwerde Punkt V.1 und V.2; Antragspunkt 1
‚Die Maßnahme ist zumutbar' (ohne Begründung	Begründungsmangel (§ 60 AVG). Zumutbarkeit ist Tatbestandsvoraussetzung und nachvollziehbar zu prüfen. VwGH 24.02.2011, 2008/07/0199; VwGH 26.06.2014, 2013/10/0226. → Beschwerde Punkt V.2; Antragspunkt 1
Kinder werden erwähnt, aber ohne rechtliche Konsequenz	Missachtung wesentlicher Umstände. Betreuungspflichten sind zwingend in die Zumutbarkeit einzubeziehen. VwGH 17.12.2014, 2012/10/0186. → Beschwerde Punkt V.3; Beilage ./A
‚Teilnahme an Maßnahmen ist sicherzustellen'	Unzulässige Verlagerung auf Private. Keine Pflicht zur Organisation privater Kinderbetreuung. VwGH 24.02.2011, 2008/07/0199. → Beschwerde Punkt V.3; Beilage ./A
‚Termine/Maßnahmen sind wahrzunehmen' (implizit private	Reale Erfüllbarkeit erforderlich. Keine Pflicht zur Nutzung privater Transportmittel. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/10/0139. → Beschwerde Punkt V.3 und V.4; Beilage ./A
Mobilität	
‚Monatliche persönliche Vorsprache' (ohne Konkretisierung)	Unbestimmt und nicht vollziehbar. Auflagen müssen bestimmt sein. VwGH 29.01.2015, 2013/07/0219. → Beschwerde Punkt V.4; Antragspunkt 1
‚Bei Nichterfüllung drohen Kürzungen/Einstellung'	Unzulässige Vorwegnahme von Sanktionen. Sanktion nur bei rechtmäßig begründeter Pflicht. VwGH 21.10.2015, 2013/10/0078. → Beschwerde Punkt V.5; Antragspunkt 1
Standardisierte Textbausteine ohne Einzelfallprüfung	Schematische Vollziehung rechtswidrig. VwGH 19.09.2017, Ra 2016/10/0111. → Gesamtwürdigung Beschwerde Punkt V; Antragspunkt 1 und 3

Ich ersuche höflich um entsprechende schriftliche Rückantwort innerhalb von 14 Tagen ab Zugang dieser Nachricht, damit Klarheit über die weitere Vorgangsweise besteht.
Diese Stellungnahme erfolgt ausdrücklich mit dem Ersuchen um Aufnahme in den Verwaltungsakt (Aktenvermerk).
Für den weiteren sachlichen und rechtskonformen Austausch danke ich Ihnen.
…"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 11. Februar 2026 wurde die Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und es sich bei der Frage der Zulässigkeit des Hinweises um eine Rechtsfrage handelt, konnte von der

Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Von den Parteien wurde überdies kein Antrag diesbezüglich gestellt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 3. Februar 2026 stellte die Bf, geboren am tt.mm.jjjj, wohnhaft in B-Straße, einen Antrag auf Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10. Februar 2026, GZ: BHSDSO-2024-394535/35-RES, wurde diesem Antrag stattgegeben und die Leistung befristet bis 30. April 2026 gewährt.
Außerhalb des Spruches des angefochtenen Bescheides wurde unter der Überschrift „HINWEIS" Folgendes festgehalten:
„Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.
Ihnen wird zur Kenntnis gebracht, dass der Einsatz der eigenen Arbeitskraft (§ 12 Oö. SOHAG) sowie die Bemühungspflicht um Arbeitsaufnahme (§ 6 Oö. SOHAG) eine Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Sozialhilfe sind. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Sie dem Arbeitsmarkt entsprechend zur Verfügung stehen sowie an den vom Arbeitsmarkt vermittelten Maßnahmen (Kurse etc.) teilnehmen können.
Bei Arbeitslosigkeit sind die vom AMS vorgegebenen Auflagen und Termine einzuhalten, ansonsten erfolgt eine Leistungskürzung bzw. in weiterer Folge Einstellung der Sozialhilfe.
Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Attest (Beginn und Ende des Krankenstandes) sowie der Nachweis über den Bezug von Krankengeld vorzulegen.
Ein aufgrund mangelnder Kooperation bewirkter Verlust des Anspruches auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz – zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder auf Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes – wird NICHT durch eine entsprechende Erhöhung der Sozialhilfe ausgeglichen.
Sie haben sich gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 iVm § 12 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG monatlich bei mindestens fünf Firmen mit offenen Stellenangeboten zu bewerben. Als Nachweis hierfür haben Sie die Bewerbungsunterlagen inklusive Absendenachweis sowie Ergebnisse bei der Behörde vorzulegen.
Für die Auszahlung der Sozialhilfe ist eine monatliche persönliche Vorsprache unter Mitnahme der entsprechenden Belege und Nachweise erforderlich.
Sämtliche Änderungen der Haushalts- bzw. Einkommenssituation sind der Behörde umgehend bekanntzugeben."

Die Bf ist seit 2. Jänner 2025 geschieden, alleinerziehend und lebt mit ihren beiden Kindern, C__, geboren am tt.mm.jjjj, und D__, geboren am tt.mm.jjjj, im gemeinsamen Haushalt. Die beiden Kinder erhalten Kindesunterhalt in Höhe

von jeweils 280 Euro monatlich (12 x pro Jahr). Die Bf ist beim AMS ab 1. August 2025 mit den angegebenen möglichen Arbeitszeiten von 13 Stunden wöchentlich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr als arbeitssuchend gemeldet. Nach dieser Betreuungsvereinbarung kann die Bf mit ihrem PKW den Arbeitsort erreichen und sind für die vereinbarte Arbeitszeit die Betreuungspflichten geregelt.
Die Bf ist seit 2. Februar 2026 in der Casemanagement-Betreuung mit dem Ziel, einen entsprechenden Perspektivenplan (Aufnahme einer Beschäftigung, Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, eventuell Wohnortwechsel mit besseren Verkehrsanbindungen) zu entwickeln und insbesondere die Bf beim Berufseinstieg zu unterstützen.

Gegen die Aufnahme des Hinweises im Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und wird in dieser Form auch nicht bestritten.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten wie folgt:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2022) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund

besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.
(4a) Gelingt einer hilfesuchenden Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis im Sinn des § 21 Abs. 4a bei der Antragstellung nicht, so reduzieren sich so lange, bis der Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt, die nach Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge um 50 %. § 19 Abs. 7 gilt sinngemäß.
(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)
(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die

Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder

b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)"

5.2. Wie unter 4.1. angeführt, wurde im angefochtenen Bescheid außerhalb des Spruches unter „HINWEIS" zur Kenntnis gebracht, dass der Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie die Bemühungspflicht um Arbeitsaufnahme eine Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Sozialhilfe sind und die Bf dafür Sorge zu tragen hat, dass sie dem Arbeitsmarkt entsprechend zur Verfügung steht sowie an den vom Arbeitsmarkt vermittelten Maßnahmen teilnehmen kann. Weiters wurde festgehalten, dass bei Arbeitslosigkeit die vom AMS vorgegebenen Auflagen und Termine einzuhalten sind, ansonsten eine Leistungskürzung bzw. in weiterer Folge die Einstellung der Sozialhilfe erfolgt. Darauf hingewiesen wurde auch, dass im Falle einer Krankheit ein ärztliches Attest sowie der Nachweis über den Bezug von Krankengeld vorzulegen sind. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass ein aufgrund mangelnder Kooperation bewirkter Verlust des Anspruches auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz - z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts - nicht durch eine entsprechende Erhöhung der Sozialhilfe ausgeglichen wird.

Weiters wurde der Bf unter der Rubrik „HINWEIS" vorgeschrieben, sich gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 iVm § 12 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG monatlich bei mindestens fünf Firmen mit offenen Stellenangeboten zu bewerben und hierfür Nachweise vorzulegen. Zu dieser letztgenannten Aufforderung ist auszuführen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Beisetzung von Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, Auflagen oder Befristungen, eines Verwaltungsaktes nur dann zulässig ist, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage kommt daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinne der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht (vgl. VwGH 27.2.2020, Ra 2019/10/0032, und die darin zitierte Vorjudikatur). Aus dem oben genannten VwGH-Erkenntnis geht hervor, dass § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG keine Grundlage für eine Auflage oder Bedingung, die den Einsatz der Arbeitskraft bzw. die Anmeldung des Kindes für einen Betreuungsplatz vorschreibt, darstellt, da es sich bei den in § 6 Abs. 5 genannten Beiträgen einer hilfesuchenden Person um eine beispielhafte Aufzählung tauglicher Bemühungshandlungen im Sinne des § 6

Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG handelt. Das gegenständliche VwGH-Erkenntnis ist zu der Bestimmung des § 7 Oö. BMSG ergangen, die gleichlautend mit der nunmehrigen Bestimmung des Oö. SOHAG ist. Das bedeutet, dass es sich bei der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft um eine Obliegenheit handelt, die grundsätzlich einer Auflagenvorschreibung nicht zugänglich ist. **Auf die Obliegenheit kann die Behörde allerdings hinweisen**. Ein solcher konkretisierter Hinweis auf die in § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG gesetzlich vorgesehene Bemühungspflicht wurde von der Behörde im angefochtenen Bescheid gesetzt. Bei einem Hinweis handelt es sich um keinen der Rechtskraft fähigen Abspruch und fehlt es daher an der Möglichkeit der Verletzung in dem Recht auf Nichterteilung einer Auflage betreffend Arbeitspflicht und Vorlage von Nachweisen über Bewerbungen auf offene Stellenangebote. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit vermag nämlich lediglich der die Rechte einer Antragstellerin gestaltende oder feststehende Spruch eines Erkenntnisses oder eines Bescheides bewirken. Das bedeutet, dass die spruchgemäß zuerkannte Sozialhilfeleistung so lange auszuzahlen ist, als keine Kürzung bzw. Einstellung wegen Verletzung der Bemühungspflicht mit gesondertem Bescheid erfolgt. Durch den gegenständlichen Hinweis steht nicht rechtskräftig fest, dass die Nichteinhaltung dieser Vorgaben eine Verletzung der Bemühungspflicht bedeutet (siehe VwGH 27.2.2020, Ra 2019/10/0032). Erst in einem etwaigen Beschwerdeverfahren gegen einen Kürzungs- und Einstellungsbescheid wird zu prüfen sein, ob eine Verletzung der Bemühungspflicht vorliegt bzw. die Vorlage von Nachweisen über Bewerbungen auf offene Stellenangebote unzumutbar ist.

In diesem Zusammenhang ist aber ausdrücklich auf § 12 und § 19 Oö. SOHAG hinzuweisen. Nach § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fallen insbesondere die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das AMS vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom AMS vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen sowie die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus, unabhängig von den Pflichten nach Z 1. Daraus folgt, dass der Hinweis auf die Vorlage von Nachweisen über Bewerbungen auf Stellenangebote schon insofern die Bf in ihren Rechten nicht verletzen kann, weil eine solche Bereitschaft in Form von aktiver Arbeitssuche schon von Gesetzes wegen von der Bf verlangt wird. Für den Fall, dass eine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft nicht vorliegt, ist in § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem normiert, das eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein für jene Person vorsieht, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt. Richtig ist, wie von der Bf vorgebracht, dass bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person Bedacht zu nehmen ist. Ohne einer Beurteilung in einem möglichen Kürzungsverfahren vorgreifen zu wollen, ist aus

Sicht des LVwG Oö. die Vorlage von fünf Bewerbungen im Rahmen der Bemühungspflicht nicht als überschießend und unzumutbar zu werten, auch wenn Betreuungspflichten für zwei minderjährige Kinder bestehen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Bf selbst eine Betreuungsvereinbarung mit dem AMS Schärding abgeschlossen hat, wonach sie zumindest für 13 Stunden wöchentlich als Arbeitskraft zur Verfügung steht.

Obiter ist auszuführen, dass das Oö. SOHAG zudem in § 14 die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln vorsieht und nach § 14 Abs. 2 leg.cit. zu diesen Leistungen Dritter auch öffentliche Mittel, wie die Wohnbeihilfe, zählen und dementsprechend auch bei der Bemessung der zustehenden Sozialhilfeleistung zu berücksichtigen sind. Ebenso ist jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten zu berücksichtigen, der eine für diese Person nach § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von der Bf jede Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, der Behörde anzuzeigen ist (§ 28 Abs. 1 Oö. SOHAG). Soweit die Bf in der Beschwerde und im weiteren Vorbringen auf Judikate des Verwaltungsgerichtshofes bzw. des LVwG Oö. verweist, ist festzuhalten, dass diese angeführten Judikate im RIS entweder gar nicht ersichtlich sind oder gänzlich andere Rechtsbereiche und Sachverhalte betreffen. Insgesamt legen die in der Beschwerde und im weiteren Vorbringen getätigten Ausführungen (insbesondere die falsch zitierten VwGH-Erkenntnisse) die Vermutung nahe, dass die Beschwerde KI-unterstützt formuliert wurde.

Aus sämtlichen angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier